

Begründetheit der Verfassungsbeschwerde der Wäscherei Müller und Co. OHG

1. Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 GG

- a. Ungleichbehandlung**
- b. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung**

aa. Spezifische gesundheitliche Risiken für Frauen?

bb. Zusätzliche Belastung durch Haushalt und Kinderbetreuung?

cc. Besondere Gefahren für Frauen auf dem Weg von und zur Arbeit?

2. Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG

- a. Ungleichbehandlung**
- b. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung**

aa. Weibliche Angestellte weniger von Nachtarbeit betroffen als Arbeiterinnen?

bb. Geringere Belastung weiblicher Angestellte durch Nachtarbeit als bei Arbeiterinnen?

Ergebnis: Die Verfassungsbeschwerde der OHG ist begründet, weil sie durch die gesetzliche Regelung dazu gezwungen wird, Dritte zu diskriminieren.

Zur Vertiefung: BVerfGE 85, 191, 207 ff.